

# Satzung

## zur Änderung der Hauptsatzung

### der Gemeinde Altrich

vom 17. Juli 2014

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO DVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO), die folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### § 1

§ 2 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

#### Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. **Rechnungsprüfungsausschuss** mit 3 Mitgliedern und 3 Stellvertretern, die aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen sind.
2. **Öffentlichkeits- und Kulturausschuss** mit 6 Mitgliedern und 6 Stellvertretern, davon sind 4 Mitglieder und 4 Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen und 2 Mitglieder und 2 Stellvertreter aus sonstigen Bürgern.
3. **Bau- und Energieausschuss** mit 6 Mitgliedern und 6 Stellvertretern, davon sind 4 Mitglieder und 4 Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen und 1 Mitglied und 2 Stellvertreter aus sonstigen Bürgern.
4. **Forst- und Umweltausschuss** mit 5 Mitgliedern und 5 Stellvertretern, davon sind 4 Mitglieder und 4 Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen und 1 Mitglied und 1 Stellvertreter aus sonstigen Bürgern.

#### § 2

§ 3 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

#### Übertragung von Aufgaben auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird unter Beachtung des § 68 GemO die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 3.000,00 € für Investitionen und 5.000,00 € für Aufwendungen im Einzelfall,
2. die Entscheidung über die Leistung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen bis 1.500 Euro im vorherigen Benehmen mit den Beigeordneten,
3. die Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Über die getätigten Auftragserteilungen und Ausgaben ist in der nächsten Sitzung zu informieren.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 08.07.2014 in Kraft:
- (2) Gleichzeitig treten alle entgegen stehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Altrich, den 17. Juli 2014

Ortsgemeinde Altrich

gez. Heike Knop (S)  
Ortsbürgermeisterin